



GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALL-REGLEMENT

VOM 7. MAI 1999

**INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM
29. OKTOBER 2001¹, 5. DEZEMBER 2005² UND
29. NOVEMBER 2010³**

¹ Inkraftsetzung per 29. Oktober 2001

² Inkraftsetzung per 18. Oktober 2005 bzw. 1. Januar 2006

³ Inkraftsetzung per 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltungen und Gewerbe	
Gebührenart.....	Art. 1
1.1 Grundgebühr	
Jährliche Gebühr.....	Art. 2
1.2 Marken- und Sackgebühren der AVAG	
Bemessungsgrundlagen, Marken- und Sackgebühren	Art. 3
1.3 Containergebühr	
Bemessungsgrundlagen.....	Art. 4
Containerfahne.....	Art. 5
Containerjahrespauschalgebühr.....	Art. 6
Direktlieferung	Art. 7
1.4 Kleinsperrgut	
Kleinsperrgutgebühr.....	Art. 8
1.5 Grünzeug	
Grünabfuhr.....	Art. 9
2. Gemeinsame Bestimmungen	
Gemeinderat; Grundgebühr sowie Gebührenansätze für	
Container und Grünzeug	Art. 10
AVAG; Abgabe der Säcke und Marken	Art. 11
Ausschluss von der Abfuhr.....	Art. 12
Separatsammlungen und Sonderabfälle.....	Art. 13
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 14
Bezug.....	Art. 15
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Übergangsbestimmung, Grundgebühr	Art. 16
Inkrafttreten.....	Art. 17

Die Gemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglementes vom 7. Mai 1999 folgenden

Gebührentarif

1. Haushaltungen und Gewerbe

Artikel 1

Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und dem Gewerbe setzt sich aus einer Grundgebühr sowie einer Marken- und Sackgebühr zusammen.⁴

1.1 Grundgebühr

Artikel 2

Jährliche Gebühr

¹ Für jede Wohneinheit ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen und die Infrastrukturkosten der regionalen Kadaversammelstelle Burgistein, soweit diese nicht durch andere Gebühren gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt einheitlich:

- pro Wohneinheit Fr. 75.00⁵

1.2 Marken- und Sackgebühren AVAG

Artikel 3⁶

Bemessungs-
grundlagen,
Marken- und
Sackgebühren

¹ Die Gebührenansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen. Die Gebühren werden durch die AVAG pro Sack entsprechend der Sackgrössen erhoben. Nicht offizielle AVAG-Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze betragen:

- 17-Liter Fr. 1.00
- 35-Liter Fr. 1.90
- 60-Liter Fr. 3.20
- 110-Liter Fr. 5.80

⁴ Aenderung vom 29. November 2010

⁵ Aenderung vom 19. Mai 2008; gültig rückwirkend auf den 1. Januar 2008.

⁶ Aenderung vom 29. November 2010

- Kleinsperrgut Fr. 7.80

1.3 Containergebühr

Artikel 4

Bemessungs-
grundlagen

Die Gebühr für Container wird pro Leerung mit einer Containerfahne, oder als Pauschalgebühr pro Jahr erhoben. Ausgenommen sind Container, welche mit AVAG-Marken oder -Säcken mit Gebührenmarken versehen sind.⁷

Artikel 5

Containerfahne

¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerfahne zu versehen.

² Die Gebühr je Containerfahne beträgt pro:

- 800 l - Container Fr. 39.50

Artikel 6

Containerjahres-
pauschalgebühr

¹ Die Container mit einer Jahrespauschale sind mit den von der Gemeinde abgegebenen Erkennungsmarke zu versehen. Die Gebühr wird am Anfang des Jahres erhoben.

² Die Containerjahrespauschalgebühr beträgt pro:

- 800 l - Container Fr. 1'900.00

Artikel 7

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

1.4 Kleinsperrgut⁸

Artikel 8⁹

Kleinsperrgutge-
bühr

¹ Die Aufwendungen für die Kleinsperrgutabfuhr werden mit den Kleinsperrgutmarken der AVAG finanziert.

² Gestattet sind Bündel und Gebinde bis max. 30 kg und 1.20 m Länge.

⁷ Aenderung vom 29. November 2010

⁸ Eingefügt am 29. November 2010

⁹ Bisher Art. 11

1.5 Grünzeug¹⁰

Artikel 9¹¹

Grünabfuhr

¹ Die Aufwendungen für die Grünabfuhr werden mit speziellen Grünabfuhrmarken finanziert.

² Die Gebühr für das Grünabfuhrgut beträgt pro:

- Bündel, Gebinde bis 15 kg Fr. 5.00

2. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10¹²

Gemeinderat;
Grundgebühr so-
wie Gebührenan-
sätze für Container
und Grünzeug

¹ Der Gemeinderat passt die Gebühren, welche direkt von der Gemeinde erhoben werden, periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

² Er legt die Einkaufspreise der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten fest.¹³

Artikel 11¹⁴

AVAG;
Abgabe der
Säcke und Marken

¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über Abgabe, Sortiment und Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken, Einkaufspreise, Ablieferung der Gebühren, Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.

² Die AVAG-Marken und -Säcke können bei den von der AVAG bezeichneten Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in den Grossverteilern bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Artikel 12¹⁵

Ausschluss von
der Abfuhr

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, oder die weder mit einer Containerfahne noch mit einer Jahrespauschalvignette versehen sind, werden nicht geleert.

¹⁰ Eingefügt am 29. November 2010

¹¹ Bisher Art. 12

¹² Aenderung vom 29. November 2010; bisher Art. 8

¹³ Eingefügt am 29. November 2010

¹⁴ Aenderung vom 29. November 2010; bisher Art. 9

¹⁵ Bisher Art. 10

Artikel 13

Separatsammlungen und Sonderabfälle¹⁶

¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen werden keine besonderen Gebühren erhoben.

² Die Entsorgungskosten für Tierkörper und Schlachtnebenprodukte mit einem Gesamtgewicht über 10 kg werden kostendeckend auf die Abfallbesitzer beziehungsweise –lieferanten abgewälzt. Für Lieferungen bis 10 kg wird keine Entsorgungsgebühr erhoben.

Artikel 14

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 15

Bezug

¹ Die Grundgebühr schuldet der Liegenschaftseigentümer. Als Stichtag gilt der 1. Januar.

² *aufgehoben*¹⁷

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 16

Übergangsbestimmung, Grundgebühr

Die Grundgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 wird erstmals für das Jahr 1999 erhoben. Für den Bezug gilt Art. 15 Abs. 1 dieses Tarifs.

¹⁶ Aenderung vom 29. November 2010 (nur Randtitel)

¹⁷ Aufgehoben am 29. November 2010

Artikel 17

Inkrafttreten

- ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juni 1999 in Kraft.
- ² Der Tarif vom 6. Mai 1988 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben diesen Gebührentarif in der Gemeindeversammlung vom 7. Mai 1999 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter